



Marktgemeinde Michelhausen

Bezirk Tulln, Niederösterreich

Telefon 0 22 75 / 52 41

Postleitzahl 3451

Fax 0 22 75 / 52 41-20

Tullnerstraße 16

e-mail: gemeinde@michelhausen.gv.at

<http://www.michelhausen.gv.at>

A.-Z. 020 - 0/17 -T

Michelhausen, am

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende **Änderung** der

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Michelhausen

beschlossen (**Tarifanpassung**):

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen

1.) Familiengräber zur Beerdigung bis zu 3 Leichen und 3 Urnen € 227,70

2.) Familiengräber zur Beerdigung bis zu 6 Leichen und 6 Urnen € 455,40

b) sonstige Grabstellen

1.) Urnennischen zur Beistellung von 1 Urne € 75,90

2.) Urnennischen zur Beistellung von 3 Urnen € 227,70

3.) Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und 3 Urnen € 759,00

4.) Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und 6 Urnen € 1518,00

(2) Für Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs.1 vorgesehenen Gebühren um 10 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab (Familiengrab) € 442,75

b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab (Familiengrab) für Leichen € 189,75

c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 822,25

d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 759,00

e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 379,50

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um 100 v.H.
- (4) Bei Beerdigung außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um € 138,00.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,30.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,30.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen in seiner Sitzung am 28.09.2017 beschlossene Änderung der Tarife in den §§ 2, 4 und 6 dieser Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Angeschlagen am: 20.10.2017

Abgenommen am: 6.11.2017

